

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und Trauerfeierhallen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und der §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), ber. mit Bekanntmachung vom 25. November 2005 (GVBl. S. 306) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 08.12.2005 mit Beschluss Nr. 118-17/2005 nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und Trauerfeierhallen beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 12.05.2009 (Beschluss Nr. 477-56/2009 vom 07.05.2009)
2. Änderungssatzung vom 14.04.2014 (Beschluss Nr. 387-57/2014 vom 03.04.2014)

§ 1 – Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Bulleritz, Cosel, Zeisholz und Grüngräbchen und der Trauerfeierhalle Schwepnitz sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwepnitz Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung von Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und
 - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungs- und Grabnutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldner, die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 – Gebühren

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten (Ruhefrist 20 Jahre)
 - 1.1 Sarg- und Urnenbestattungen 300,00 €
 - 1.2 Bei Kinderbestattungen in Reihengräbern wird die Höhe der Nutzungsgebühr nach § 13 der Friedhofssatzung ermittelt.
2. Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 20 Jahre)
 - 2.1 Wahleinzelngrab 400,00 €
 - 2.2 Wahldoppelgrab 800,00 €
 - 2.3 Urnenwahlgrab 450,00 €

Bei Umwandlung von Reihengräbern in Wahlgräber ist die jeweilige Differenz zwischen Reihen- und gewähltem Wahlgrab zu zahlen.

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr
 - Für Grabstellen nach 2.1 20,00 €
 - Für Grabstellen nach 2.2 40,00 €
 - Für Grabstellen nach 2.3 22,50 €
4. Benutzung der Trauerfeierhallen
 - 4.1 Trauerfeierhalle Schwepnitz 110,00 €
 - 4.2 Aufbahrungsraum in der Trauerfeierhalle Schwepnitz 55,00 €
 - 4.3 Trauerfeierhallen Bulleritz, Cosel, Zeisholz, Grüngräbchen 30,00 €
5. Benutzung einer Leichenzelle 20,00 €/ Tag

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr erhoben. Sie ist bis zum 01. April des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Im Jahr der Bestattung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr anteilig für mindestens ½ Jahr zu zahlen.

Einzelgrab/ Urnengrab	20,00 €
Doppelgrab	40,00 €

III. Bestattungs-/ Beisetzungsgebühr

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 210,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 300,00 €
3. Urnenbeisetzung 170,00 €
4. sonstige Gebühren
 - Frostzuschlag ab 10 cm Tiefe 20 % der Bestattungs-/ Beisetzungsgebühr
 - ab 50 cm Tiefe 30 % der Bestattungs-/ Beisetzungsgebühr

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Umbettungen auf demselben Friedhof
 - 1.1 bei Särgen 600,00 €

